

## **DIE INSTITUTION DES OMBUDSMANNS IN DEN DEUTSCHSPRACHIGEN LÄNDERN**

### **I. EINFÜHRUNG IN DIE WICHTIGKEIT DES THEMAS**

Von den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist in 25 ein nationaler Ombudsmann tätig, im Hinblick auf den Europarat haben von den 47 Mitgliedern 45 einen nationalen oder mindestens einen regionalen Ombudsmann. Im internationalen Vergleich sind 49,62% der Mitglieder des Internationalen Ombudsmann-Instituts gleichzeitig Mitglieder des Europarates. Die internationale Verbreitung der Institution des Ombudsmanns ist also Fakt und es ist fast selbstverständlich, dass Ombudsmann-ähnliche Institutionen auch in den deutschsprachigen Staaten tätig sind, obwohl man anmerken muss, dass der klassischen Rolle eines Ombudsmanns am ehesten und am stärksten die österreichische Volksanwaltschaft entspricht. In Deutschland erfüllen der Petitionsausschuss, ein Parlamentsausschuss und die regionalen Bürgerbeauftragten diese Aufgabe, in der Schweiz sind Ombudsmänner nur in Kantonen und Städten tätig. Bei den untersuchten Ländern ist die föderale Staatsstruktur eine Gemeinsamkeit, die bei der Regelung der Kompetenzen eine herausragende Rolle spielt, daneben werden die nationalen Besonderheiten vorgestellt.

Zusammenfassend kann aber festgestellt werden, dass diese skandinavisch-angelsächsisch geprägte Institution in der deutschen politischen Kultur noch keine tiefen Wurzeln geschlagen hat.

### **II. ÖSTERREICH**

Laut Artikel 1 der geltenden österreichischen Verfassung<sup>1</sup> ist Österreich eine demokratische Republik, strukturell gesehen ist es ein Bundesstaat mit neun Bundesländern, die die Staatsmacht mit dem Bundesstaat geteilt ausüben. Die wichtigsten Befugnisse sind auf Bundesebene angesiedelt.

Die drei höchsten richterlichen Organe sind der Oberste Gerichtshof, das Verfassungsgericht und das seit 1867 bestehende Verwaltungsgericht. Die wichtigste Aufgabe des im Jahre 1920 gegründeten Verfassungsgerichts ist die nachträgliche Normenkontrolle, die Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten sowie als oberstes Verwaltungsgerichtsorgan die Entscheidung in Einzelfällen.

Die österreichische Verfassung folgt nicht dem System des sog. geschlossenen Grundrechtskatalogs, die Grundrechte sind in Verfassungsgesetzen niedergelegt, von denen die wichtigsten das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Bürger (RGBl 1867/142) und die Europäische Menschenrechtskonvention mit den Ergänzungsprotokollen sind, die in Österreich Verfassungsrang genießen.

Die auf Bundesebene tätige, für das ganze Staatsgebiet zuständige Ombudsmann-Institution ist in Österreich die Österreichische Volksanwaltschaft, die sowohl auf Bundesebene als auch – durch Auftrag in der Verfassung – auf Länderebene berechtigt ist, Missstände in der Verwaltung aufzuklären. Die Länder Tirol und Vorarlberg bilden Ausnahmen, weil dort eigene, regionale Ombudsmänner tätig sind. Auf örtlicher Ebene gibt es keine solche Institution, aber die Volksanwaltschaft darf auch ohne besondere Ermächtigung die Verwaltungstätigkeit der örtlichen Selbstverwaltungen untersuchen. Das Ziel der Gründung der Volksanwaltschaft war, die Ausgeliefertheit der einzelnen Personen der Verwaltung gegenüber zurückzudrängen.

Die Regierung erklärte erstmals 1970, dass für die Weiterentwicklung des Petitionsrechts ein Rechtsschutzorgan erforderlich sei. Die erste Regierungsvorlage von 1972 wurde von einem Untersuchungsausschuss des Parlaments abgelehnt, dann entstand das Gesetz vom 1. Juli 1977 über das Ombudsmann-Gremium,<sup>2</sup> zuerst nur mit befristeter Geltung (bis zum 30. Juni 1983). Das Gremium arbeitete so erfolgreich, dass es 1982 auch in die Verfassung übernommen wurde, und nach einer Verfassungsänderung in der jüngeren Vergangenheit (BGB I 2/2008) ist es den Ombudsmännern erlaubt, beim Obersten Gerichtshof im Falle der Versäumung von Verfahrensfristen durch die Gerichte eine Fristsetzung zu beantragen. Die Tätigkeit der Institution wird durch das einfachgesetzliche Volksanwaltschaftsgesetz (BGBI 433/1982idF BGBI 158/1998) geregelt sowie von einer in eigener Befugnis nach dänischem Vorbild verabschiedeten Satzung (BGBI II 255/2005), die für die Mitglieder des Gremiums eigene Zuständigkeitsbereiche bestimmt.

Es handelt sich um ein Kollegialorgan bestehend aus drei Personen, das Amt des Vorsitzenden wechselt jährlich unter den Mitgliedern. Laut Satzung haben alle Ombudsmänner einen eigenen bestimmten Zuständigkeitsbereich, über die sonstigen Aufgaben werden Kollegialbeschlüsse gefasst. Die drei Ombudsmänner sind Kandidaten der drei größten Parteien, auch namhafte Politiker können dieses Amt bekleiden, ein ehemaliger Ombudsmann wurde später sogar Innenminister. Das Gremium besteht also aus Parteipolitikern, aber die Verfahrensvorschriften zwingen sie zur Zusammenarbeit, so dass es unabhängig von den direkten parteipolitischen Interessen tätig sein kann.

Die amtierenden Mitglieder des Gremiums sind: Dr. Peter Kostelka (1994-2001: Vorsitzender der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion und Abgeordneter zum Nationalrat), Dr. Gertrude Brinek (1988-90: Abgeordnete zum Nationalrat), Mag. Terezija Stoisits (1990-2007: Abgeordnete zum Nationalrat, Justiz- Minderheiten- Migrations- und Menschenrechtssprecherin der Grünen).

Im Amt arbeiten mehr als 61 Mitarbeiter, das Budget des Amtes wird vom Finanzminister vorge schlagen und vom Parlament bestätigt.

Die Ombudsmänner werden durch den Nationalrat mit den Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden Abgeordneten auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt, in dem die drei größten Parlamentsfraktionen berechtigt sind, je einen Kandidaten aufzustellen. (Deswegen kann von einem „Delegierungsrecht“ der Parteien gesprochen werden.) Die Ombudsmänner sind an der Arbeit des Parlaments nur bei den Beratungen über ihren Bericht oder des sie betreffenden Budgets beteiligt, dann können sie sich auch zu Wort melden.

Es gibt keine speziellen persönlichen Voraussetzungen, jedoch ist das Amt mit jeglichem Regierungsamt (auf Bundes- sowie auf Länderebene), mit einem Posten bei einem Verwaltungsorgan oder einer anderen Beschäftigung inkompatibel. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist einmal möglich. Das Ombudsmannngremium erfüllt seine Aufgaben unabhängig ohne äußeren Einfluss, aber die Mitglieder verfügen nicht über das den Parlamentsabgeordneten zustehende (strafrechtlich relevante) Immunitätsrecht, das Gehalt beträgt 160% des Gehaltes der Abgeordneten im Nationalrat.

Die Ombudsmänner können nicht abberufen werden, das Amt endet jedoch mit dem Tod oder mit der richterlichen Feststellung einer strafrechtlichen Verantwortung.

Das Gremium der Ombudsmänner kontrolliert die ganze Bundes- und Länderverwaltung (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg), inbegriffen die Privatwirtschaftsverwaltung, sowie – durch gesetzliche Ermächtigung – diejenigen sog. dritten Personen, die in der Arbeitskraftbewirtschaftung oder im Gesundheitswesen Verwaltungsaufgaben übernehmen.

Die Kontrolle der Justiz beschränkt sich auf die Justizverwaltung und auf die Fälle, bei denen der Richter mit Verfahrensfristen in Versäumnis gerät.

Die Kontrolle zielt neben der Sicherung der Gesetzmäßigkeit auch auf die Beseitigung der Missstände in der Verwaltung ab, sie erstreckt sich nicht nur auf die Untersuchung der gesetzeswidrigen, sondern auch der unlauteren Handlungen.

Das Verfahren kann neben einem Ersuchen von Seiten der Staatsbürger auch von Amtes wegen eingeleitet werden, ansonsten sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, sich an den Ombudsmann zu wenden, der verpflichtet ist, die Eingabe zu bearbeiten. Formvorschriften und Fristen gibt es nicht. Das Verfahren ist kostenfrei. Über die Ergebnisse der Untersuchung und über die Maßnahmen ist der Beschwerdeführer zu unterrichten.

Zu den Untersuchungsrechten des Ombudsmanns gehört das Recht auf Akteneinsicht und das Recht auf Auskunft, sowie das Recht, vor Ort Untersuchungen durchzuführen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit kann nicht direkt erzwungen werden, aber die Verweigerung der Auskunft gilt als Verletzung der Amtspflichten und kann sogar strafrechtliche Folgen haben. Auf das Amtsgeheimnis kann man sich gegenüber dem Ombudsmann nicht berufen. Wenn die Untersuchung einen Missstand der Verwaltung feststellt, muss darüber eine amtliche Stellungnahme angefertigt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich an das oberste Aufsichtsorgan mit allgemeinen Empfehlungen oder mit konkreten Vorgehensvorschlägen zum jeweiligen Einzelfall zu wenden. Das oberste Aufsichtsorgan muss innerhalb von acht Wochen den Ombudsmann benachrichtigen, ob die Empfehlung angenommen oder wegen eines bestimmten Anlasses abgewiesen wird.

Unter Einhaltung der Schweigepflicht können die Empfehlungen veröffentlicht werden, aber dazu kommt es selten. Der verantwortliche Ombudsmann stellt meistens nur fest, dass die Beschwerde begründet war und den befugten Organen die entsprechenden Vorschläge unterbreitet wurden. Daneben besteht die Möglichkeit, ein Disziplinar- oder Strafverfahren einzuleiten.

Der Ombudsmann ist berechtigt, an den Beratungen über den Bericht und über das ihn betreffende Budget im Parlament teilzunehmen und zu Wort zu kommen. Des Weiteren kann er sich an das Verfassungsgericht wegen der nachträglichen Normenkontrolle der Bundesgesetze wenden, bzw. kann er beim Verfassungsgericht die Rechtsauslegung der ihn betreffenden gesetzlichen Regelungen beantragen.

Die Volksanwaltschaft erstellt über ihre Tätigkeit für das Zweikammerparlament einen jährlichen, öffentlichen Bericht, aber keine Regel schreibt vor, dass darüber zu beraten ist. Die Struktur des Berichts ist vorgeschrieben, seit 2003 ist ein Teil über die verfassungsmäßigen Grundrechte, seit 2005 ein Kapitel über das Diskriminierungsverbot obligatorisch. Über das Einreichen von Sonderberichten trifft das Gesetz keine Aussage, bislang kam dies einmal vor, wobei das Parlament diesen Bericht abgelehnt hat.

In den Fällen von Bürgerinitiativen und Petitionen müssen das Ombudsmannngremium und der Nationalrat zusammenarbeiten. Im Rahmen des Berichts besteht die Möglichkeit, Vorschläge zur Rechtssetzung zu machen, die zwar rechtlich nicht bindend sind, der Gesetzgeber sich damit jedoch anhand des Berichts auseinandersetzt.

Eine besonders wichtige Aufgabe der österreichischen Ombudsmänner ist die Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen, die bei der Untersuchung von Missständen in der Verwaltung ans Tageslicht kommen. Ein präventives Mittel ist die Veröffentlichung von Empfehlungen in bestimmten Fällen; zudem sind auch die Menschenrechts- und Grundrechtskapitel des jährlichen Berichts hervorzuheben, in dem die Verschleppung von Verfahrensfristen und die Diskriminierung besondere Betonung erfahren.

In ihrer wöchentlichen Fernsehsendung „Der Volksanwalt – gleiche Rechte für alle“ stellen die Ombudsmänner ihre abwechslungsreichen Fälle dem breiten Publikum vor, die (Wieder)einführung der Sendung 2002 hat die Zahl der Anträge erheblich erhöht.

### **Interessante Beispiele aus der Praxis der Ombudsmänner:<sup>3</sup>**

#### **- MOBILFUNK-SENDEMAST AUF SCHULDACH SORGT FÜR AUFREGUNG**

*Ein Mobilfunk-Sendemast auf dem Dach eines Gymnasiums in Bregenz sorgt für Aufregung, da einige Eltern die Gesundheit ihrer Kinder gefährdet sehen. Mit Zustimmung des damaligen Direktors und des Schulgemeinschaftsausschusses wurde 2002 eine Benutzungsvereinbarung zwischen der Mobilkom Austria AG und der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) geschlossen und auf dem Dach der Schule ein Mobilfunk-Sendemast errichtet. Auch der jetzige Direktor beharrt auf dem Masten, da ein Großteil der Eltern damit einverstanden sei und die Schule so ein zusätzliches Entgelt erhalte. Gleichzeitig räumte er aber ein, dass es sich dabei um einen geringen und für das Schulbudget nicht relevanten Betrag handle. Eine Messung der TU Graz zeige zudem, dass die Strahlungswerte unbedenklich seien. Die Eltern aber kritisieren dieses Gutachten: Der Netzbetreiber sei über den Termin der Messung informiert worden, habe also auf die Prüfungsergebnisse Einfluss nehmen können. Von der Schulleitung und vom Landesschulrat enttäuscht, haben sich die Eltern direkt an die Volksanwaltschaft gewandt. In einer schriftlichen Stellungnahme betonte die BIG erneut, dass Entscheidungen über die Errichtung von Mobilfunk-Sendemasten auf Schulgebäuden stets im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung getroffen würden. Herr Mag. Wolfgang Stelzmüller, Sektionschef im Unterrichtsministerium bestätigte, dass die Entscheidung über die Errichtung von Sendemasten letztendlich in der Autonomie der Schulen liege. Derzeit befänden sich auf insgesamt 25 Bundesschulen in Österreich Mobilfunkanlagen. Die Schulleitung einer anderen Bundesschule in Vorarlberg, der HTL Rankweil, habe beispielweise auf einen solchen Masten verzichtet. Volksanwältin Stoisits bestätigte, dass die Zuständigkeit grundsätzlich bei der Gebäudeeigentümerin BIG liege. Sie stellte aber auch klar, dass sie die Sorgen der Eltern sehr wohl nachvollziehen könne. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Benutzungsvereinbarung zwischen der Mobilkom und der BIG sei eine Einbindung der Schule noch nicht zwingend vorgesehen gewesen. Die Schulleitung könnte aber nunmehr sehr wohl die Entscheidung treffen, auf den Masten zu verzichten. Auch den Einwand von Mag. Maximilian*

Maier, Geschäftsführer des Forums Mobilkommunikation, ließ Volksanwältin Stoisits nicht gelten: Er wies darauf hin, dass die in Österreich geltenden Grenzwerte für Sendemasten anhand einer fundierten, wissenschaftlichen Basis berechnet würden und eine Gesundheitsgefährdung daher auszuschließen sei. Volksanwältin Stoisits hielt dem entgegen, dass auch die österreichische Ärztekammer vor den gesundheitsschädigenden Einflüssen warnt und EU Länder wie Luxemburg, Belgien oder Italien die zulässigen Grenzwerte für Strahlenbelastung bereits reduziert haben. Auch sei die Wissenschaft über die Frage der Schädlichkeit der Strahlung uneins. Man dürfe die Gesundheit von Kindern nicht leichtfertig gefährden, weshalb Volksanwältin Stoisits in der Sendung dafür plädierte, das Errichten von Mobilfunk-Sendemasten auf Schulen und Kindergärten generell zu verbieten. „Bei einer sensiblen Sache wie Mobilfunkstrahlung sollte das Ministerium eine Richtlinie vorgeben. Die Gesundheit der Kinder muss gegenüber ein paar hundert Euro im Jahr Vorrang haben“, so Volksanwältin Stoisits. Der Vertreter des Unterrichtsministeriums stellte in Aussicht, über das Gesundheitsministerium Erhebungen zu veranlassen.

#### - NACHGEFRAGT: KONNTE FAMILIE R. AUS DEM IRAN IN ÖSTERREICH BLEIBEN?

Seit 15 Jahren lebt Familie R. aus dem Iran mit kurzer Unterbrechung in Österreich, wobei die Niederlassungsbewilligung und der Arbeitsplatz des Vaters den Lebensunterhalt der Familie sichern. Die Anträge auf Familienzusammenführung, die die Mutter und ihre drei minderjährigen Kinder in Wien stellten, wurden mit der Begründung abgelehnt, dass nur eine Antragsstellung vom Ausland aus zulässig ist. Mit dem Argument, die Familie habe sich teilweise illegal in Österreich aufgehalten, drohten die zuständigen Behörden schon bald mit Ausweisung. Die Ausweisungsbescheide mussten mehrmals bis hin zu den höchsten Gerichten bekämpft werden. In der Sendung von 15. September 2007 kritisierte Volksanwältin Stoisits, dass das Bundesministerium für Inneres offenbar Härte demonstrieren wollte. In speziellen Fällen könne eine Inlandsantragsstellung aus humanitären Gründen sehr wohl akzeptiert werden, was nicht nur die einfachste, sondern auch die menschlichste Lösung für die voll integrierte Familie R. sei. Das Bundesministerium für Inneres konnte sich dennoch zur Umsetzung der Empfehlungen der Volksanwaltschaft jahrelang nicht durchringen. Dass die Sicherheitsdirektion Wien letztendlich festgestellt hat, dass die Ausweisungen wegen der Unverletzlichkeit des Rechts auf Privat- und Familienleben auf Dauer unzulässig sind, bestätigte die schon zwei Jahre zuvor vertretene Ansicht der Volksanwaltschaft. Frau R. und die drei Kinder haben nun ebenfalls ihre Niederlassungsbewilligungen erhalten und können sich bis zur Verlängerung in einem Jahr über den abgesicherten Aufenthaltsstatus freuen. Danach hat die Behörde neu zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiter gegeben sind. Volksanwältin Stoisits freut sich, dass der Familie geholfen werden konnte, kritisiert aber dennoch die schikanöse Vorgehensweise der zuständigen Behörden, die diesen speziellen Fall unnötig in die Länge gezogen haben.

#### - SENKGRUBE STATT KANALANSCHLUSS – GEMEINDE NEGIERT BURGENLÄNDISCHES KANALANSCHLUSSGESETZ

In der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 16.1.2010 kämpft ein junges Paar im Burgenland um einen Kanalanschluss. Bereits beim Ankauf des Grundstückes wurde von den Käufern die Bereitstellung des Kanalanschlusses gefordert. Der zuständige Bürgermeister machte allerdings die Errichtung einer Senkgrube zur Vertragsbedingung und schrieb diese auch in der folgenden Baubewilligung vor. VA Brinek unterstützt das Anliegen der jungen Leute und bezieht sich in ihrer Argumentation auf das Burgenländische Kanalanschlussgesetz: „Das Gesetz verpflichtet die Gemeinde eindeutig zum Anschluss, da der nächstgelegene Straßenkanal deutlich unter 30 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Der Bürgermeister hätte die Errichtung der Senkgrube nie verlangen dürfen“ Auch das Argument der Unwirtschaftlichkeit lässt Brinek nicht gelten, man hätte darüber bei der Flächennutzungsplanung nachdenken müssen; in unmittelbarer Umgebung befindet sich nun eine Reihe von Bauparzellen, die Bauwerber werden ebenfalls Anspruch auf einen Anschluss haben, Brinek abschließend: „Ich fordere die umgehende Abänderung des Baubescheides und eine rasche Herstellung des Anschlusses!“

#### - JAHRELANGE VERZÖGERUNG BEI EINEM PACTGRUNDKAUF

In diesem Fall geht es um einen Schrebergarten mit kleinem Haus in Wien-Floridsdorf, den eine Pensionistin bereits seit 50 Jahren gepachtet hat. Bereits 1996 wurde sie von der Stadt Wien davon verständigt, dass sie ihren Pachtgrund zu einem deutlich ermäßigten Preis kaufen könne. Noch im gleichen Jahr hat sie bei der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Wien ein Kaufansuchen gestellt. Doch seit nunmehr bei-

*nahe 14 Jahren wird sie immer wieder vertröstet. Die einzige Information, die die Pensionistin bei ihren dringenden Anfragen immer wieder bekommen hat, ist die, dass es Schwierigkeiten mit der Vermessung der Grenzen gebe und sie „etwas Geduld haben müsse“. VA Brinek dazu: „Gute Verwaltung sieht anders aus. Ich hätte erwartet, dass die Stadt notwendige Vorbereitungs- oder Vermessungsarbeiten bereits vor Äußerung der Verkaufsabsicht erledigt bzw. die Kaufinteressentin umgehend informiert – das ist eine Bringschuld. Nun erwarte ich eine rasche Abwicklung des Verkaufes zu jenen Bedingungen, die 1996 ausgesprochen wurden.“*

### **III. DEUTSCHLAND**

In Deutschland haben die Petitionsausschüsse sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene eine große Tradition, so dass der Ombudsmann-Gedanke nicht besonders verbreitet ist, obwohl seit Jahrzehnten – nicht allzu heftige – Diskussionen über die Einrichtung eines solchen Amtes geführt werden.

Laut Artikel 17 Grundgesetz hat jeder Bürger das Recht einzeln oder gemeinsam mit anderen in schriftlicher Form Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu richten. Es gibt keinen Ombudsmann auf Bundesebene mit allgemeiner Zuständigkeit (obwohl der Wehrbeauftragte als spezialisierter Ombudsmann die Streitkräfte überwacht), aber seit 1949 ist der Petitionsausschuss des Bundestages tätig, und in den Bundesländern bearbeiten ähnliche Ausschüsse die Beschwerden.

Der erste regionale Ombudsmann, genannt Bürgerbeauftragter, wurde in Rheinland-Pfalz gegründet, es folgten die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, in Schleswig-Holstein ist die Institution auf soziale Fragen spezialisiert – aber alle spielen neben den Petitionsausschüssen der Länder nur eine untergeordnete Rolle.

Die geltende Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz (Gesetz vom 23.5.1949, BGBl I 1949/1) bestimmt Deutschland als demokratischen und sozialen Bundesstaat. Die 16 Bundesländer haben selbständige Befugnisse in Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz.

Das Bundesverfassungsgericht als höchste Instanz der Verfassungsgerichtsbarkeit ist seit 1951 tätig, es ist zuständig für Verfassungsbeschwerden, die verfassungsrechtliche Normenkontrolle und Verfassungsstreitigkeiten. Im letzteren Fall entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Streitigkeiten, die zwischen den Verfassungsorganen oder zwischen Bund und Ländern bestehen, über deren verfassungsmäßige Rechte und Pflichten. Eine Verfassungsbeschwerde kann jeder einreichen, wenn nach seiner Überzeugung ein Verwaltungsakt, ein Gerichtsurteil oder eine Rechtsnorm gegen seine verfassungsmäßige Rechte verstößt. In den Bundesländern sind ebenfalls Verfassungsgerichte tätig, die die Länderverfassungen auslegen.

Seit 1949 gewährleisten regionale Verwaltungsgerichte, seit 1952 das Bundesverwaltungsgericht Rechtsschutz gegen alle Verwaltungsakte (außer in Fragen der Sozialversicherung und des Steuerwesens, in diesen Gebieten sind Spezialgerichte tätig). Das Grundrechtskapitel befindet sich im ersten Teil des Grundgesetzes.

Der Petitionsausschuss des Bundestages wurde im November 1949 eingerichtet, nachdem die verfassungsrechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit im Grundgesetz verankert worden waren. Artikel 45/c des Grundgesetzes schreibt vor, dass der Bundestag verpflichtet ist, für die Untersuchung von Bitten und Beschwerden einen Ausschuss einzurichten, die detaillierten Regeln sind in der Geschäftsordnung des Bundestages<sup>4</sup> und in der Geschäftsordnung des Ausschusses<sup>5</sup> enthalten.

Das Recht zum Einreichen von Bitten wird grundsätzlich als politisches Recht definiert, es ist ein Teil der Beziehungen zwischen Bürger und Parlamentsabgeordnetem, womit es sich grundlegend von der Institution des Ombudsmanns unterscheidet.

Der Ausschuss ist einer der vielen Parlamentsausschüsse, er hat 25 Mitglieder und 25 stellvertretende Mitglieder, im Sekretariat unterstützen 89 Mitarbeiter seine Arbeit.

Mitglieder des Ausschusses sind Abgeordnete (dies ist die einzige Voraussetzung), sie werden von den Fraktionen des Parlaments delegiert, der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliedschaft in dem Ausschuss ist unvereinbar mit allen anderen Staatsämtern. Als Grundregel knüpft das Mandat an die vierjährige Legislaturperiode an, aber dies ist nicht gesetzlich geregelt. Alle Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig, können von keiner Behörde angewiesen werden, aber

die Fraktionen können ihre Mitglieder abberufen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet mit dem Rücktritt oder mit dem Verlust des Abgeordnetenmandats, mit dem Abgeordnetenstatus ist ex lege das Immunitätsrecht verknüpft.

In den Interessenbereich des Ausschusses gehören die Bundesregierung, die Bundesbehörden und andere öffentliche Einrichtungen, sowie die Organisationen, die unter Aufsicht der Bundesregierung stehen, des Weiteren die eigenen Angelegenheiten des Parlaments, vor allem die Bundesgesetzgebung. Der Ausschuss darf sich nicht mit den Angelegenheiten des Bundespräsidenten, der Justiz und des Gefängniswesens, die in die Länderkompetenz fallen, befassen. Die Beschwerden von Bundeswehrsoldaten müssen an einen speziellen Militärombudsmann, den Wehrbeauftragten, weitergeleitet werden.

Die grundlegenden Kriterien der Kontrolle sind die Gesetzmäßigkeit und die gute Verwaltung.

Es gibt kein Verfahren von Amts wegen, in allen Fällen wird die Untersuchung aufgrund der Beschwerde eines Bürgers eingeleitet. Laut Artikel 17 des Grundgesetzes ist jeder berechtigt, eine Beschwerde an den Ausschuss zu richten, Artikel 17a sichert für die Mitglieder der Streitkräfte das Recht, sich an den Wehrbeauftragten zu wenden; damit sind beide Institutionen gleichrangig.

Die Eingabe an den Ausschuss muss schriftlich erfolgen, sonstige formale Bedingungen gibt es nicht, seit kurzem ist es möglich, die Eingaben elektronisch einzureichen, was eine imposante Anzahl von Unterschriften (sogar mehrere Millionen) zur Folge hat.

An das Parlament adressierte Eingaben werden vom Bundestagspräsidenten an den Ausschuss weitergeleitet, danach beginnt der Ausschussdienst mit der Aufarbeitung. Mit unlesbaren und unverständlichen Eingaben wird der Ausschuss nicht befasst, alle anderen werden – mit einer vorbereiteten Empfehlungsvorlage – an den vorher bestimmten Sachverantwortlichen, der innerhalb von drei Wochen vor dem Ausschuss die Sache vorstellt, zusammen mit den Lösungsvorschlägen übermittelt. In der Sache entscheidet der Ausschuss, die Empfehlung wird unverzüglich ans Parlament weitergeleitet.

Das Verfahren ist kostenfrei, die vorherige Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen ist keine Voraussetzung. Der Beschwerdeführer muss über die Entscheidung in der Sache – mit Begründung – unterrichtet werden.

Die Verwaltungsorgane und Gerichte sind verpflichtet mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten, während der Untersuchung sind die Bundesbehörden verpflichtet, auch Akten zur Verfügung stellen und die Durchführung von Untersuchungen vor Ort mit allen Mitteln zu unterstützen. Von der gesetzlichen Schweigepflicht entbindet die Pflicht zur Zusammenarbeit nicht; wenn Bundesbehörden, Kollegialorgane, Institutionen, Stiftungen oder Körperschaften unter Bundesaufsicht betroffen sind, muss auch der zuständige Bundesminister benachrichtigt werden.

Der Ausschuss kann den Beschwerdeführer, Zeugen und Sachverständige anhören, worüber der zuständige Minister rechtzeitig informiert werden muss. Der Ausschuss kann eine persönliche Anhörung anordnen und diese auch mit Zwang vollziehen.

Der Ausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen aufgrund der anhand der Untersuchung des Ausschussdienstes gefassten Vorlage. Er hat die Möglichkeit, die Regierung auf die Sache mit dem Ziel eines Rechtsbehelfs als Hintergrundmaterial oder als einfache Vorlage aufmerksam zu machen, sie muss darauf innerhalb von sechs Wochen antworten (die Versäumung der Fristen hat ansonsten keine Sanktion).

Die Empfehlungen können – unter Wahrung der Datenschutzvorkehrungen – veröffentlicht werden. Theoretisch besteht die Möglichkeit, zur Feststellung von individueller Schuld Straf- oder Disziplinarverfahren einzuleiten, aber in der Praxis benutzt der Ausschuss diese Möglichkeit nie.

Die Gerichte sind auch verpflichtet mit dem Ausschuss zusammenzuwirken. Die Eingaben bezüglich der Justiz können nur in dem Fall bearbeitet werden, wenn ein Bundesorgan als Partei in das Verfahren verwickelt ist, wenn für die Umstellung einer richterlichen Entscheidung eine Gesetzesänderung nötig wäre, oder wenn von der zuständigen Behörde beantragt wird, eine für den Beschwerdeführer vorteilhafte richterliche Entscheidung nicht zu vollziehen. Der Ausschuss berücksichtigt in seinem Verfahren die richterliche Unabhängigkeit auf jeden Fall.

Die Mitglieder des Ausschusses sind Parlamentarier, damit sind sie berechtigt, an den Sitzungen des Parlaments teilzunehmen und sich zu Wort zu melden, sie können von ihrem Recht zur Gesetzesinitiative Gebrauch machen; mit seinen Beschlüssen kann der Ausschuss auch die Fraktionen ansprechen.

Der Bericht des Ausschusses kommt jeden Monat in Form einer Liste vor das Parlament, er wird vervielfacht, verteilt und somit zu einem Teil der Tagesordnung. Beraten darüber wird nur, wenn eine Fraktion oder 5% der anwesenden Abgeordneten dies beantragen.

Der Ausschuss kann bezüglich der einzelnen Fälle um die Stellungnahme der sonstigen Fachausschüsse des Bundestags bitten.

Eine Aufgabe des Ausschusses ist die Bewertung des Menschenrechtsschutzes, sie wird auch in der Öffentlichkeitsarbeit besonders betont.

2006 erreichten den Ausschuss 16.000 Eingaben und Beschwerden, vor allem in Sozial-, Verkehrs-, innenpolitischen-, Finanz- und Umweltschutzfragen. Zu einer durchgehenden ex officio Kontrolle der einzelnen Amtsbereiche kommt es nicht. Viermal jährlich werden Bürgersprechstunden abgehalten.

Der Schlüssel der Effektivität des Ausschusses ist die Logik der Empfehlungen, die schnelle Reaktion und die kritische Auslegung der Stellungnahmen von Behörden.

#### INTERESSANTE PRAXISFÄLLE:

- *Petitionsausschuss /Deutscher Bundestag, 22. Februar 2010: Löschung von Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten*

*Die Bundesregierung will ein Gesetz erarbeiten, das die Löschung von Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten möglich macht. Das kündigte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Max Stadler (FDP), während einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am Montagnachmittag an. Gleichzeitig machte er deutlich, dass das am morgigen Dienstag in Kraft tretende Zugängerschwerungsgesetz, welches den Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen bildet, nicht dazu führen werde, dass Sperrlisten für Internetseiten aufgestellt werden. Dies lasse das Gesetz zwar grundsätzlich zu, doch habe sich die Bundesregierung darauf verständigt, dem ebenfalls in dem Gesetz verankerten Grundsatz „Löschung vor Sperrung“ zu folgen.*

*Grundlage der Anhörung vor dem Petitionsausschuss war eine noch während des Gesetzgebungsverfahrens im vergangenen Jahr von der Berlinerin Franziska Heine eingebrachte Online-Petition, die sich gegen eine Indizierung von Internetseiten wendet. Mehr als 134.000 Personen, und damit weit mehr als bei jeder anderen Petition bisher, hatten bis zum Ende der Zeichnungsfrist Mitte Juni 2009 das Anliegen unterstützt. Vor dem Ausschuss machte die Petentin nochmals deutlich, dass sie das Ziel der Bekämpfung von Kinderpornografie voll unterstütze. Mit dem Gesetz werde jedoch eine „Symbolpolitik“ betrieben, die ungeeignet sei, dieses Ziel zu erreichen. „Das Gesetz ist unwirksam, unnötig und intransparent“, sagte Heine. Zum einen würden die Seiten nur verdeckt, blieben aber weiter zugänglich, zum anderen sei eine Entfernung der Seiten und eine Verfolgung der Täter auch mit den bisherigen gesetzlichen Mitteln möglich. Außerdem weckten „geheime Sperrlisten“ die Befürchtung, dass auch andere Seiten gesperrt werden könnten.*

*Die SPD-Fraktion stellte fest, dass sowohl die Petentin, als auch sämtliche Fraktionen und die Bundesregierung das Ziel hätten, Kinder zu schützen. Das Gesetz helfe dabei jedoch nicht, wurde eingeräumt. Selbstkritisch hieß es, es sei ein „Fehler“ gewesen, an dem Gesetz mitzuwirken. Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fragte die Petentin, ob aus ihrer Sicht etwas gegen eine schnellstmögliche Aufhebung des Gesetzes spräche. „Nein“ antwortete Heine. Vielmehr sei die „schnellstmögliche Rückholung“ des Gesetzes wichtig, um die „unhaltbare Situation“ zu beenden.*

*Auf die Frage der Linksfraktion, ob die Bundesregierung ein in Kraft getretenes Gesetz zu ignorieren gedenke, indem sie nun doch auf eine Sperrung der Seiten verzichten wolle, entgegnete Staatssekretär Stadler: „Das Gesetz soll nicht ignoriert werden, sondern die Löschung in den Vordergrund gestellt werden.“ Auf weitere Nachfrage betonte er: „Es wird zu keinen Sperrungen kommen.“ Ein Vertreter des Bundesinnenministeriums ergänzte, bis jetzt seien keinerlei Umsetzungsmaßnahmen im Sinne der Erstellung einer Sperrliste vorgenommen worden. Stattdessen sei ein „Anwendungserlass“ für das Gesetz formuliert worden. Danach laute der Grundsatz: „Löschen – einstweilig nicht sperren.“*

*Welche Erfahrungen andere Länder mit derartigen Sperrlisten gemacht hätten, wollte die FDP-Fraktion wissen. „Wenige positive“, entgegnete Petentin Heine. Immer wieder seien Seiten auf der Liste gelandet, die nicht das Geringste mit Kinderpornografie zu tun hätten. Die CDU/CSU-Fraktion hinterfragte die Aussage Heines, dass es leicht möglich sei, die vorgesehenen Sperrungen im Netz zu umgehen. Bei einer Expertenanhörung im vergangenen Jahr habe es auch gegenteilige Aussagen gegeben, hieß es*

von der Fraktion. Die Petentin blieb bei ihrer Ansicht, dass die Sperrungen leicht zu umgehen seien. Es gebe im Internet Videos in der Länge von zwanzig Sekunden, in denen diese Umgehungsmöglichkeiten aufgezeigt würden. „Dazu ist kein Expertenwissen nötig“, sagte Heine.

- PETITIONSAUSSCHUSS / DEUTSCHER BUNDESTAG, 10. FEBRUAR 2010: MEHR RECHTSSICHERHEIT FÜR KINDERGÄRTEN.

Der Petitionsausschuss unterstützt alle Maßnahmen, die Kindergärten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen mehr Rechtssicherheit bringen. Mehrheitlich sprach sich der Ausschuss am Mittwochmorgen deshalb dafür aus, eine entsprechende Petition den Ministerien für Umwelt, Bau und Familie als „Material“ zu überweisen.

Der Petent beklagt sich darüber, dass Gerichte Kindertagesstätten aus Gründen des Lärmschutzes aus Wohngebieten entfernten, um Einzelnen Ruhe zu verschaffen. Der Petent, dessen Eingabe im Internet 1.879 Mitzeichner fand, will erreichen, dass durch Kinder erzeugter Lärm nicht mit Gewerbe- und Verkehrslärm gleichgesetzt wird und dass Kindertagesstätten, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen aus Gründen des Lärmschutzes nicht an die Stadtränder verlegt werden.

In der Begründung seiner Eingabe schreibt der Petent, dass Familien mit Kindern die Zukunft einer jeden Gesellschaft seien und daher höchste Wertschätzung verdienen. Nur so könne unsere Gesellschaft auch in Zukunft kreative und selbstbewusste Bürger hervorbringen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mögliche Lösungsansätze in einem größeren Kontext erarbeitet werden müssten, da die Frage nach dem Regelungsbedarf nicht nur das Immissionsschutzrecht, sondern auch das Bauplanungsrecht und das private Nachbarschaftsrecht betreffe. Aus Sicht des Petitionsausschusses wäre es im Sinne einer kinderfreundlichen Gesellschaft wünschenswert, wenn weitergehende Vorschriften zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen erlassen werden könnten und das Thema Kinderlärm nicht Gegenstand gerichtlicher Klagen wäre.

- WER ZAHLT DIE BEITRÄGE FÜR EINE PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG BEI BEZUG VON SOZIALLEISTUNGEN? BÜRGERBEAUFTRAGTE FORDERT RECHTSKLARHEIT

Kiel (SHL) – Seit dem 01. Januar 2009 besteht eine Pflichtversicherung in der privaten Krankenversicherung für alle Bürgerinnen und Bürger, die gegenwärtig nicht und zuletzt privat krankenversichert waren. Durch die neue Regelung werden viele Bürger zusätzlich finanziell belastet. Dies gilt insbesondere für Personen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen.

Die schleswig-holsteinische Bürgerbeauftragte Birgit Wille-Handels vertritt die Auffassung, dass die aktuelle Entscheidungspraxis der Behörden rechtlich nicht haltbar ist. Sie rät daher den Betroffenen, Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen einzulegen, damit die Gerichte Rechtssicherheit in dieser Frage schaffen können.

Hintergrund: Der monatliche Beitragsatz kann im günstigsten Tarif (dem sogenannten Basistarif) dem Höchstbeitrag (aktuell: 569,64 €) der Gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Bei finanzieller Überforderung der Versicherten kann dieser Beitrag auf 284,82 € halbiert werden. Einige Sozialämter und Hartz IV-Behörden zahlen aber nur einen Zuschuss in Höhe von 129,54 Euro pro Monat. Damit begrenzen sie den Zuschuss auf den Betrag, den Personen erhalten, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind. Daher entsteht für privat Versicherte eine Finanzierungslücke von rund 155 € pro Monat. Sind auch noch Kinder zu versichern, erhöht sich der finanzielle Aufwand entsprechend.

Der Regelsatz, den alleinstehende Hartz IV-Empfänger erhalten, beträgt gegenwärtig 359 Euro. Wenn hiervon 155 Euro für die Krankenversicherung aufgebracht werden müssen, verbleiben nur noch rund 200 Euro zum Leben. Ein Betrag, der unter dem Existenzminimum liegt.

#### IV. SCHWEIZ

Die schweizerische Verfassung wurde nach der Verkündung am 12. September 1848 drei – zuletzt im Jahre 1999 – umfassenden Änderungen unterzogen, die sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene durch Referenden bestätigt wurden. Das föderale Staatssystem besteht aus 26 selbständigen und souveränen Kantonen, die über eigene Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz verfügen; diese selbständige Zuständigkeit kann nur in der Bundesverfassung beschränkt werden.



Wegen der großen Selbständigkeit der Kantone existieren 26 verschiedene Verwaltungs- und Justizsysteme, aber das Bundesgericht kann neben seiner Rolle als oberste Berufungsinstanz auch in Verfassungsfragen Stellung nehmen.

Wegen des föderalen Staatsaufbaus sind nur auf regionaler Ebene Ombudsmänner tätig (Kanton Zürich, Kanton Basel Stadt, Kanton Basel Landschaft), und in den Kantonen Zug (*Vermittler in Konfliktsituationen*) und Waadt versuchen mediatorähnliche Institutionen, Verwaltungskonflikte durch Vermittlungsmethoden zu lösen. Auch müssen der Züricher Stadt-Ombudsmann, der seit 1971 seine Tätigkeit ausübt, sowie die örtlichen Ombudsmänner in Bern, Winterthur und St. Gallen erwähnt werden. In der Schweiz beriet das Parlament über die Einführung eines Bundesombudsmannes, aber der Vorschlag bekam keine Zustimmung.

Die Schweizer Ombudsmänner erhalten auch Eingaben über Korruption.

#### INTERESSANTE BEISPIELE:

##### VEREINBARTE RATEN MÜSSEN NICHT BEZAHLT WERDEN:<sup>6</sup>

*Gegenstand der Beschwerde: BG bittet den Ombudsmann um Hilfe, denn sie sollte dem Obergericht einen Betrag von 7000 Franken zurückzahlen. Sie habe dort angerufen und erklärt, sie sei gewillt, Raten zu bezahlen, denn sie habe Angst vor weiteren Folgekosten. Sie sei aber nicht in einer besseren finanziellen Lage als zum Zeitpunkt der Kostenaufgabe. Sie habe sich am Telefon überrumpeln lassen und eine Ratenzahlung von 70 Franken monatlich vereinbart; nachträglich habe sie es ändern wollen, beim Obergericht aber kein Gehör gefunden.*

*Abklärung und Erledigung: Der Ombudsmann ist gemäss seinem Auftrag im Verwaltungsrechtspflegegesetz verpflichtet, auch die Justizverwaltung zu überprüfen und nötigenfalls zu vermitteln. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört unter anderem das Inkassoverfahren. Er schreibt der Beschwerdeführerin G, wenn sie nicht in günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen als bisher lebe, könne sie nicht verpflichtet werden, die Kosten jetzt schon zu zahlen. Gemäss dem von ihr eingereichten Erhebungsformular des zentralen Inkassobüros ist sie IV-Rentnerin und verfügt über ein Vermögen von Fr. 7600.-, welches als Mietkaution bei einer Bank hinterlegt ist. Zuschüsse von der Gemeinde erhalte sie keine, weil sie umgezogen sei und deshalb eine Karenzfrist laufe.*

*Somit verbleiben G von ihrer IV-Rente nach Abzug von Mietzins und anderen Fixkosten keine Fr. 70.- für die Ratenzahlungen. Inzwischen hat sie auch noch ein Mahnschreiben der Inkassostelle erhalten, wonach beim zuständigen Gericht eine Klage zur Feststellung der Nachzahlungspflicht nach § 92 ZPO (Zivilprozessordnung) eingereicht werde, wenn sie die Raten nicht bezahle, wobei sie bei Unterliegen auch noch diese Gerichtskosten übernehmen müsse.*

*Eilig setzt sich der Ombudsmann mit dem Obergericht in Verbindung, das verspricht, interne Abklärungen zur Rechnungsstellung vorzunehmen, Das Obergericht lässt sich rasch vernehmen. Das Zentrale Inkasso habe mit G telefonisch die Ratenzahlungen vereinbart. Das Erhebungsformular habe sie erst kurze Zeit später samt Belegen eingereicht. Die Inkassostelle sei nach dem telefonischen Gespräch davon ausgegangen, G könne die offerierten Teilzahlungen auch leisten und habe deshalb an der Vereinbarung festgehalten. Aufgrund des Erhebungsformulars und der Belege lasse aber die finanzielle Situation von G objektiv gesehen keine Zahlungen zu. Das Zentrale Inkasso werde seine Bemühungen deshalb einstellen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder Rechnungen stellen. Gerade rechtzeitig auf die Festtage hin darf der Ombudsmann G mitteilen, dass sie die vereinbarten Raten nicht bezahlen muss.*

##### FAHREN IM ALTER – EINE SYNOPSIS<sup>7</sup>

*Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt, erfordert die wissenschaftliche und gutachterliche Beschäftigung mit Senioren als Fahrzeuglenker eine differenzierte und entscheidungsorientierte Sichtweise. Wichtig ist, dass man zunächst die Fakten bzgl. älterer Verkehrsteilnehmer zur Kenntnis nimmt und festhält, dass derzeit Senioren (sofern sie neurologisch und psychiatrisch gesund sind) keine besonders auffällige Kohorte im Sinne der Unfallgefährdung darstellen. Viel mehr Gefahr geht von den eher jungen Verkehrsteilnehmern aus. Trotzdem muss auch festgehalten werden, dass sich die Leistungsfähigkeit in verschiedenen physiologischen und psychologischen Bereichen mit zunehmendem Alter verändern. Die Veränderungen können mit eingeschränkten Fahrkompetenzen einhergehen. Wichtig ist allerdings, dass*

mit zunehmendem Alter die Fahrkompetenz nicht zwangsläufig abnimmt, sondern dass mit zunehmendem Alter sich eine Reorganisation der psychischen Funktionen einstellt, die letztlich das angemessene Führen eines Kraftfahrzeuges ermöglichen. Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass das Führen eines Kraftfahrzeuges zunehmend einfacher wird, da sich die Autoindustrie auf die veränderte demographische Zusammensetzung der Gesellschaft vorbereitet und entsprechende Fahrzeuge, die erheblich einfacher zu bedienen sind, zur Verfügung stellt. Ein wesentlicher Aspekt der obigen Ausführungen ist der Umstand, dass auch Ältere über enorme Kapazitäten zum Lernen verschiedener Sachverhalte verfügen. In der Regel wird diese Lernkapazität derzeit in der Öffentlichkeit noch nicht wahrgenommen, bringt aber wichtige Ansatzpunkte, um auch Senioren optimal im Strassenverkehr agieren zu lassen. Insofern ist zu fordern, dass auch für Ältere entsprechende Trainingsprogramme angeboten werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Fahrkompetenzen aufzufrischen und zu optimieren. Dies könnte die teilweise erheblichen Unsicherheiten gesunder Älterer (aber auch Jüngerer) im Strassenverkehr mindern und auch die leider immer noch existierenden Vorurteile Jüngerer abbauen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Umgang mit den im Alter häufiger vorkommenden Demenzen. Hier ist ebenfalls ein entschlossener und differenzierter Umgang mit dementen Patienten notwendig. Ähnlich wie in den USA darf die Diagnose einer Demenz nicht zwangsläufig zum Entzug der Fahrerlaubnis führen. Im Vordergrund sollte immer die objektivierte Fahrkompetenz stehen. Vorgeschlagen wird ein mehrstufiges Testkonzept, das auch explizit die Einschaltung von Trainingsmassnahmen vorsieht, um ggfs. Senioren das Fahren mit dem eigenen Fahrzeug zu ermöglichen.

Máté SZABÓ und Júlia SZIKLAY

- 1 Bundesverfassungsgesetz (BGB 1/1930 idF BGB/I 99/2002).
- 2 Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft, Gesetz vom 24.2.1977, BGBl 122/1977.
- 3 Quelle: Ombudsman Daily News. <http://euomb.ombudsman.europa.eu/forum/euomb>.
- 4 § 108-112 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Gesetz vom 2.7.1980, BGBl I 1980/1237 idF. D. Gesetz vom 26.9.2006, BGBl. 2006/2210.
- 5 Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.
- 6 [http://www.ombudsmann.zh.ch/fall\\_des\\_monats.htm](http://www.ombudsmann.zh.ch/fall_des_monats.htm).
- 7 [http://www.ombudsmann.zh.ch/taetigkeitsberichte\\_und\\_festschrift.htm](http://www.ombudsmann.zh.ch/taetigkeitsberichte_und_festschrift.htm).



**Máté Szabó**, geboren 1956; PhD; Studium der Staats-, Rechts- und Politikwissenschaft an der Loránd-Eötvös-Universität (ELTE) Budapest; 1980 Doktor (Staats- und Rechtswissenschaft); 1987 PhD (Politikwissenschaft) an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften; 1995 Habilitation (ELTE); seit 1995 Professor für Politikwissenschaft in Budapest (ELTE); 1996 Doktor der Ungarischen Akademie der Wissenschaften; 2007 Bürgerbeauftragter für Menschenrechte des Ungarischen Parlaments (gewählt auf 6 Jahre). Forschungsstipendien und Gastdozenturen an verschiedenen Universitäten in Ungarn, Italien, Deutschland und Finnland; Forschungsinteressen: Protest, Demonstration und Bewegungsanalyse. Humboldt-Stipendiat in Hamburg (1991-92), Mainz (1998), Frankfurt an der Oder (2002) und Berlin (2004).